

RS Vwgh 1986/10/28 85/07/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1986

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs4;

FIVfLG NÖ 1975 §17 Abs8;

Rechtssatz

Haben die Parteien eines Zusammenlegungsverfahrens aus diesem entsprechende Vorteile gem§ 17 Abs 8 NÖ Flurverfassungs-Landesgesetz unter Bedachtnahme auf die Interessen der anderen Parteien und in Übereinstimmung mit den Zielen der Zusammenlegung erreicht - ohne dass es sich dabei um das für sie optimale Ergebnis handeln musste - und halten sich die Abweichungen im Flächen-Wert-Verhältnis innerhalb des hierfür geltenden Rahmens, so ist der Zusammenlegungsplan nicht rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070256.X02

Im RIS seit

05.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at